



Vereinbarung über die vorübergehende Überlassung
erlaubnispflichtiger Schusswaffen im
Rahmen des § 12 Abs.1 Ziffer 1 Buchstabe a oder b und §34
Waffengesetz



Leihgeber	
Vorname Name :	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Straße / Haus-Nr.:	<input style="width: 95%;" type="text"/>
PLZ / Wohnort :	<input style="width: 95%;" type="text"/>
WBK-Nr. (nur die Nr.) :	<input style="width: 95%;" type="text"/>

Leihnehmer	
Vorname Name :	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Straße / Haus-Nr.:	<input style="width: 95%;" type="text"/>
PLZ / Wohnort :	<input style="width: 95%;" type="text"/>

Angaben zu Waffen				
Lfd Nr. aus der WBK des Leihgebers	Ausstellende Behörde	Waffenhersteller	Kaliber	Waffennummer
<input style="width: 95%;" type="text"/>				
<input style="width: 95%;" type="text"/>				
<input style="width: 95%;" type="text"/>				

Belehrung: Die Waffe darf nur entsprechend der Sportordnung des DSB/TSB genutzt werden. Der Übernehmende darf nur solche Waffen für längstens einen Monat erlaubnisfrei besitzen, die in die eigene WBK eingetragen werden können. Soweit der Übernehmende nur ein Bedürfnis gemäß § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe WBK) nachgewiesen hat, kann er auch nur Waffen gemäß § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe WBK) übernehmen. Der Leihvertrag ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und als Nachweis des legalen Waffenbesitzes nebst der WBK bzw. einer Kopie bereitzuhalten bzw. mitzuführen. Die Waffe ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu transportieren und zu verwahren. Die Überlassung ist befristet auf die **Dauer von höchstens einem Monat ab dem Tag der Übergabe**. Die Waffe wurde in einem einwandfreien Zustand übergeben, spätere Beschädigungen gehen zu Lasten des Leihnehmers. Bei Diebstahl oder Verlust ist sofort der Leihgeber, die zuständige Waffenbehörde und die Polizei zu informieren.

Ort:	Datum:
Unterschrift Leihgeber	Unterschrift Leihnehmer